

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

 Nr. 12

Kiel, den 2. Dezember

1996

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Fünftes Kirchensteueränderungsgesetz) Vom 28. September 1996	254
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuergesetzes der Nord elbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) und des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) Vom 30. November 1996	257
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung vom 8. Oktober 1996	265
Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 13. September 1994 (GVOBl. S. 239) in der Fassung vom 8. Oktober 1996 (GVOBl. S. 243)	265
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling vom 11. November 1996	266
Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling	266
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	267
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	283
Kirchenkreis Eutin: Satzung des Kirchenkreises Eutin	283
Kirchenkreis Norderdithmarschen	286
Pfarrstellenaufhebungen	286
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs	286
III. Stellenausschreibungen	287
IV. Personalmeldungen	288

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Fünftes Kirchensteueränderungsgesetz)

Vom 28. September 1996

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 8. Oktober 1978, zuletzt geändert durch Artikel I des Kirchengesetzes vom 21. November 1990 (GVOBL. 1991 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Weist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschalierte Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Ehegatte“ werden ersetzt durch die Worte „der Ehemann oder die Ehefrau“.
Unter Buchstabe a) werden die Worte „oder ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird“ ersatzlos gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „der Ehegatte“ ersetzt durch die Worte „der Ehemann oder die Ehefrau“.
In Absatz 2 werden die Worte „oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt,“ ersatzlos gestrichen.
4. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Absatz 2 das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Absatz 2 einen gleichhohen oder niedrigeren Betrag als das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Absatz 2 nicht erhoben.“
5. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert: Nach den Worten „...ist dem“ wird eingefügt „oder der“.
6. § 20 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Kirchensteuerpflichtigen“ wird eingefügt „oder die Kirchensteuerpflichtige“.
7. § 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekanntzugeben.“
8. § 21 wird aufgehoben.
9. § 23 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das zugleich Ersatzmitglied ist.“

10. § 24 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Soldaten“ wird eingefügt „oder Soldatinnen“.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „... kann der“ eingefügt „oder die“.
Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem oder der zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt.“
12. § 27 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.“
13. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „... kann der“ wird eingefügt „oder die“.
14. § 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist der Person, die die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft bekanntzugeben.“

Artikel II Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuer beschluß) vom 8. Oktober 1978, zuletzt geändert durch Artikel II des Kirchengesetzes vom 21. November 1990 (GVOBL. 1991 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist für die Berechnung der Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Absätze 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“
2. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
„Weist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 8 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „übersteigt“ wird eingefügt „(§ 2 Absatz 5 EStG)“.
4. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Der Arbeitgeber“ wird eingefügt „oder die Arbeitgeberin“.

6. In § 4 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „4“ durch die Zahlenangabe „6“ ersetzt. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 erhält die Fassung der diesem Kirchengesetz beigefügten Anlage. .
7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „... dem Arbeitgeber“ wird eingefügt „oder der Arbeitgeberin“.
8. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „deren Ehegatte“ werden ersetzt durch die Worte „deren Ehemann oder die Ehefrau“.
9. In § 5 werden die Absätze 3, 4 und 6 aufgehoben, der Wortlaut des bisherigen Absatzes 5 wird Absatz 3.
10. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „deren Ehegatte“ werden ersetzt durch die Worte „deren Ehemann oder Ehefrau“.
11. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „... in dem der“ wird eingefügt „oder die“ und nach dem Wort „seinen“ wird eingefügt „oder ihren“.

Artikel III

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Kirchensteuerordnung und den Kirchensteuerbeschuß in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt

- a) mit seinem Artikel I Nr. 1 und Artikel II Nr. 2 am 1. Januar 1997,
- b) mit seinem Artikel I Nr. 2 bis 15 und Artikel II Nr. 5, 7, 8, 10, 11 am Tage nach der Verkündung,
- c) mit seinem Artikel II Nr. 1, 3, 4, 6, 9 rückwirkend zum 1. Januar 1996
- in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. September 1996 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az. 70002/7000 – S I

*

Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 7. November 1996 – III 710 – 3421.11 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 28. September 1996 (5. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 25. November 1996 – PA 4/955.95-19 u. 1600031 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 28. September 1996 (5. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 4 Absatz 1 Kirchengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt
von Heyden

Az. 70002 – S I

*

Freigrenzen für die Berechnung der Mindestkirchensteuer in Schleswig- Holstein ab 1996

Steuerklasse I	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
jährlich	4.128,00	8.016,00	11.952,00	15.840,00	19.788,00	23.676,00	26.916,00	30.096,00	32.964,00	35.664,00	38.520,00	41.652,00	44.784,00
monatlich	344,00	668,00	996,00	1.320,00	1.649,00	1.973,00	2.243,00	2.508,00	2.747,00	2.972,00	3.210,00	3.471,00	3.732,00
wöchentlich	80,27	155,87	232,40	308,00	384,77	460,37	523,37	585,20	640,97	693,47	749,00	809,90	870,80
täglich	11,47	22,27	33,20	44,00	54,97	65,77	74,77	83,60	91,57	99,07	107,00	115,70	124,40
Steuerklasse II	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
jährlich		15.036,00	18.972,00	22.860,00	26.268,00	29.448,00	32.424,00	35.124,00	37.872,00	41.004,00	44.136,00	47.268,00	50.400,00
monatlich		1.253,00	1.581,00	1.905,00	2.189,00	2.454,00	2.702,00	2.927,00	3.156,00	3.417,00	3.678,00	3.939,00	4.200,00
wöchentlich		292,37	368,90	444,50	510,77	572,60	630,47	682,97	736,40	797,30	858,20	919,10	980,00
täglich		41,77	52,70	63,50	72,97	81,80	90,07	97,57	105,20	113,90	122,60	131,30	140,00
Steuerklasse III	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
jährlich	5.760,00	9.648,00	13.584,00	17.472,00	21.420,00	25.308,00	29.244,00	33.132,00	37.080,00	40.968,00	44.904,00	48.636,00	51.816,00
monatlich	480,00	804,00	1.132,00	1.456,00	1.785,00	2.109,00	2.437,00	2.761,00	3.090,00	3.414,00	3.742,00	4.053,00	4.318,00
wöchentlich	112,00	187,60	264,13	339,73	416,50	492,10	568,63	644,23	721,00	796,60	873,13	945,70	1.007,53
täglich	16,00	26,80	37,73	48,53	59,50	70,30	81,23	92,03	103,00	113,80	124,73	135,10	143,93
Steuerklasse IV	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
jährlich	4.128,00	6.072,00	8.016,00	10.008,00	11.952,00	13.896,00	15.840,00	17.844,00	19.788,00	21.732,00	23.676,00	25.344,00	26.916,00
monatlich	344,00	506,00	668,00	834,00	996,00	1.158,00	1.320,00	1.487,00	1.649,00	1.811,00	1.973,00	2.112,00	2.243,00
wöchentlich	80,27	118,07	155,87	194,60	232,40	270,20	308,00	346,97	384,77	422,57	460,37	492,80	523,37
täglich	11,47	16,87	22,27	27,80	33,20	38,60	44,00	49,57	54,97	60,37	65,77	70,40	74,77

Anlage
zu § 4 Abs. 2 Kirchensteuerbeschluss

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchensteuergesetzes
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchensteuerordnung)
und des Kirchengesetzes über Art und Höhe
der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß)**

Vom 30. November 1996

Aufgrund Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Fünftes Kirchensteueränderungsgesetz) vom 28. September 1996 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Kirchensteuerordnung vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 409) und des Kirchensteuerbeschlusses vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 415),
2. das Kirchengesetz vom 22. November 1985 zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (GVOBl. S. 263),
3. das Kirchengesetz vom 30. Januar 1987 zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern – Kirchensteuerbeschuß – (GVOBl. S. 29),
4. das dritte Kirchengesetz vom 22. September 1989 zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern – Kirchensteuerbeschuß – (GVOBl. S. 281),
5. das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses – Viertes Kirchensteueränderungsgesetz – vom 21. November 1990 (GVOBl. 1991 S. 53),
6. das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses – Fünftes Kirchensteueränderungsgesetz – vom 28. September 1996.

Kiel, den 30. November 1996

Nordelbisches Kirchenamt
von Heyden

Az. 70002 / 70000

*

**Kirchensteuergesetz
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchensteuerordnung)**

**I.
Allgemeines**

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen zu.

(2) Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. Im übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverbänden, den Kirchenkreisen, den Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Kirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.

II.

Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

(1) Alle Kirchenmitglieder der Nordelbischen Kirche sind kirchensteuerpflichtig.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entsprechendes gilt für die Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Kirchenkreis.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um 1/12 zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

III.

Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. Kirchensteuern vom Einkommen
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer
 - b) nach Maßgabe des Einkommens

- c) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- d) als Mindestkirchensteuer
- 2. Kirchensteuern vom Vermögen
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Vermögenssteuer
 - b) nach Maßgabe des Vermögens
- 3. Kirchensteuern vom Grundeigentum
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundeigentums
- 4. als festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und d, in Nr. 2 und 3 aufgeführten Kirchensteuern werden in Hamburg und die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie Nr. 3 Buchstabe b aufgeführten Kirchensteuern werden in Schleswig-Holstein nicht erhoben.

§ 6

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuerns Einkommens zulässig.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschalierte Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

§ 7

Kirchensteuern vom Vermögen

Für die Kirchensteuern vom Vermögen gelten die Bestimmungen über die Kirchensteuern vom Einkommen entsprechend.

§ 8

Mindestkirchensteuer

(1) Mindestkirchensteuer wird mit festen Sätzen von allen Kirchenmitgliedern erhoben, deren Einkommen oder Arbeitslohn den für die Mindestkirchensteuer festgesetzten Freibetrag übersteigt.

(2) Die Mindestkirchensteuer wird auf die übrigen Kirchensteuern vom Einkommen angerechnet.

(3) Die §§ 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an

den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 10

Kirchensteuern vom Grundeigentum

(1) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum werden in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge oder nach der Maßgabe des Einheitswertes des in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche gelegenen Grundeigentums des Kirchensteuerpflichtigen bemessen.

(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

(3) Kirchensteuern vom Grundeigentum in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge und nach Maßgabe des Einheitswertes dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

§ 11

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld kann nach dem Einkommen, Vermögen oder Grundeigentum bemessen werden.

(2) Verschiedene Arten des Kirchgeldes können nebeneinander erhoben werden. Wird nach dem Grundeigentum gestaffeltes Kirchgeld erhoben, darf daneben eine Kirchensteuer vom Grundeigentum nicht erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuern vom Einkommen werden auf das Kirchgeld angerechnet.

IV.

Höhe der Kirchensteuern

§ 12

Allgemeines

(1) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen.

(2) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer, Freigrenzen bestimmt werden.

(3) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.

(4) Für die Kirchensteuern vom Grundeigentum und das feste (gleiche) oder gestaffelte Kirchgeld sind die §§ 14 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beschluß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Synode bestimmt durch Kirchengesetz, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt durch Kirchensteuerbeschuß, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

Die Synode erläßt hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen.

(3) Regelungen nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.

Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Kirchensteuerbeschlüsse werden für ein Jahr gefaßt. Der bisherige Kirchensteuerbeschuß gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

(5) Kirchensteuerbeschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

§ 14

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer beider Ehegatten;
- b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten;
- c) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Einkommensteuer des Kirchenmitglieds.

§ 15

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuer des Kirchenmitglieds bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird.

(3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Absatz 2 das Kirchgeld in glaubens-

verschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Absatz 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Absatz 2 nicht erhoben.

V.

Verwaltung der Kirchensteuern

§ 16

Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.

(2) Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

(3) Der Kirchensteuerbescheid ist dem oder der Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief zu übermitteln.

§ 17

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern oder Gemeinden übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen und kommunalen Bestimmungen.

§ 18

Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen.

Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

§ 19

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den in § 17 Abs. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen. Auch für die nicht von

den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 20

Stundung, Erlaß, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen oder die Kirchensteuerpflichtige bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. Zuvor ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Der Kirchenvorstand trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(4) Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, entscheidet dieser an Stelle des Kirchenkreisvorstandes oder des Kirchenvorstandes.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekanntzugeben.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer als unumgänglich anerkannt werden können.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 21

Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen

§ 21 wird aufgehoben.

§ 22

Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar dem Nordelbischen Kirchenamt zu. Das Nordelbische Kirchenamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen treuhänderisch.

(2) Den Kirchenkreisen ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und über die Weiterleitung desselben regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

§ 23

Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften

(1) Die Synode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche. Zwei Mitglieder

werden aus dem Hauptausschuß der Synode, die übrigen drei Mitglieder werden (je einer aus jedem Sprengel) aus einer Liste gewählt, für die jeder Kirchenkreis einen Namensvorschlag macht. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das zugleich Ersatzmitglied ist.

(2) Dem Ausschuß ist jährlich über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er Synode, Kirchenleitung und Nordelbisches Kirchenamt.

§ 24

Das Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

- a) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten,
- b) der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Nordelbischen Kirche,
- c) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Buchstabe b),
- d) die von den Soldaten oder Soldatinnen entrichteten Beträge,
- e) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden.

§ 25

Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Das Nordelbische Kirchenamt ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche Kirchenlohn-, Kirchengrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der Beratung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften (§ 23).

§ 26

Weiterleitung der Kirchensteuern

Das Nordelbische Kirchenamt leitet die eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate von den Finanzämtern weiter. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu entrichten.

VI.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 27

Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der oder die Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig fest-

gesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem oder der zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist in Fällen der Kirchensteuern vom Einkommen beim Kirchenkreisvorstand und im übrigen beim Kirchenvorstand einzulegen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand bzw. der Kirchenkreisvorstand. Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, so entscheidet dieser an Stelle des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(6) Vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(7) In Hamburg sind bei Rechtsbehelfen gegen Kirchensteuerbescheide und Entscheidungen staatlicher Stellen abweichend von den Absätzen 1 – 6 die dafür geltenden staatlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 28 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 20 kann der oder die Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde durch den Kirchenvorstand oder den Kirchenkreisvorstand nicht abgeholfen, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist der Person, die die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft bekanntzugeben.

§ 29 Klage

Gegen Entscheidungen nach § 27 und § 28 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 30 Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ge-

währen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der kirchensteuerberechtigten Körperschaften zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

VII. Besondere Vorschriften

§ 31 Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

§ 32 Beitreibung

Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für die Beitreibung kirchlich verwalteter Kirchensteuern bedarf es eines Antrags.

§ 33 Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 34 Kirchengemeindeverbände

Wenn und soweit einem Kirchengemeindeverband im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen Kirchensteuerangelegenheiten übertragen worden sind, werden die dem Kirchenvorstand nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse von dem nach der Satzung des Verbandes entsprechenden Organ wahrgenommen.

§ 35 Kirchensteuerausschüsse

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Kirchengemeindeverbände können für Aufgaben nach den §§ 20 und 27 einen Kirchensteuerausschuß bilden.

(2) Für die Kirchengemeinden wählt der Kirchenvorstand, für die Kirchenkreise die Kirchenkreissynode den Ausschuß. Für deren Verbände gilt das nach der Satzung Entsprechende.

(3) Der Kirchensteuerausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; die Mitglieder brauchen dem Wahlorgan und dem Kirchenkreisvorstand nicht anzugehören.

§ 36

Ergänzende Anwendung anderer Bestimmungen

(1) Die für Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

(3) Für den auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bereich der Nordelbischen Kirche findet das Kirchengesetz der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Ev. Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO, ev –) vom 14.7.1972 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 1972 Seite 107 ff.) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 37

Übergangsvorschriften

Für die Abrechnung des Kirchensteueraufkommens über Zeiträume bis zum 31. Dezember 1978 gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen weiter. Rechte und Pflichten werden von der Nordelbischen Kirche wahrgenommen. Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise oder deren Verbände gegeneinander erlöschen von diesem Zeitpunkt an.

§ 38

Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften über auftragsweise Kirchensteuererhebung

Die Kirchenleitung kann das Nordelbische Kirchenamt beauftragen, Vereinbarungen über die Erhebung und Abführung von Kirchensteuern zu schließen und auszuführen, die von Personen aufgebracht werden, welcher einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

§ 39

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne der Kirchengesetze der Ev. Kirche in Deutschland vom 28.2.1957 und vom 8.3.1957 (Kirchl. GVOBl. 1957, S. 13 und 97) sowie der Verordnung der Kirchenleitung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5.6.1959 (Kirchl. GVOBl. 1959, S. 71) regeln.

§ 40

(Inkrafttreten)

*

Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschuß)

§ 1

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Kirchensteuern in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 a der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 8 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch mindestens 7,20 DM und höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein beträgt sie 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist für die Berechnung der Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Absätze 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 4,5 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7,0 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 8 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Der Mindestbetrag nach Absatz 1 darf in Hamburg nur erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer erhoben wird.

§ 2

Mindestkirchensteuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Mindestkirchensteuer nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 d der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt 7,20 DM jährlich.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM

einzubehalten.

§ 3

Befreiung von der Mindestkirchensteuer

(1) Eine Mindestkirchensteuer wird nicht erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1.199,99 DM nicht übersteigt (§ 2 Absatz 5 EStG).

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1.199,99 DM verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG.

§ 4

Befreiung von der Mindestkirchensteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die Mindestkirchensteuer nicht einzubehalten, wenn der Jahres-

arbeitslohn zu einem zu versteuernden Einkommen führt, das nicht höher ist als die nach § 3 maßgebenden Beträge.

Der sich danach ergebende Jahresarbeitslohn ist auf den nächsten durch 12 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

Bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Lohnzahlung sind die maßgebenden Beträge mit 1/12, 7/360 bzw. 1/360 anzusetzen.

(2) Für die Steuerklassen I, II, III und IV mit bis zu 6 Kinderfreibeträgen ergeben sich die nach Absatz 1 maßgebenden Beträge aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage.

(3) Liegt dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V und VI vor, ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 5

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Gemeindegliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 c der Kirchensteuerordnung.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährl. Kirchgeld
1	54.001 – 64.999	216
2	65.000 – 79.999	360
3	80.000 – 99.999	480
4	100.000 – 149.999	660
5	150.000 – 199.999	1.200
6	200.000 – 249.999	1.800
7	250.000 – 299.999	2.400
8	300.000 – 349.999	2.820
9	350.000 – 399.999	3.240
10	400.000 – und mehr	4.500

(3) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 6

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchgeld nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Das Kirchgeld darf nur von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die selbst oder deren Ehemann oder Ehefrau Einkommen oder Vermögen haben.

(3) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 12,- DM, höchstens 60,- DM.

§ 7

Kirchensteuern vom Grundeigentum

(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 a der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundsteuermeßbetrages erhoben.

(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer soll auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen

(1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der oder die Kirchensteuerpflichtige seinen oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

§ 9

Kirchensteuerbeschuß für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche

Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche finden

a) der für das jeweilige Steuerjahr in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschuß

b) die Rechtsordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (KgeldO) vom 19.12.1974 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 75, Seite 42 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 2 bis 4 finden in Hamburg keine Anwendung. (2) (Inkrafttreten)

*

Anlage
zu § 4 Abs. 2 Kirchensteuerbeschluss

Freigrenzen für die Berechnung der Mindestkirchensteuer in Schleswig- Holstein ab 1996

	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
Steuerklasse I													
jährlich	4.128,00	8.016,00	11.952,00	15.840,00	19.788,00	23.676,00	26.916,00	30.096,00	32.964,00	35.664,00	38.520,00	41.652,00	44.784,00
monatlich	344,00	668,00	996,00	1.320,00	1.649,00	1.973,00	2.243,00	2.508,00	2.747,00	2.972,00	3.210,00	3.471,00	3.732,00
wöchentlich	80,27	155,87	232,40	308,00	384,77	460,37	523,37	585,20	640,97	693,47	749,00	809,90	870,80
täglich	11,47	22,27	33,20	44,00	54,97	65,77	74,77	83,60	91,57	99,07	107,00	115,70	124,40
Steuerklasse II													
jährlich		15.036,00	18.972,00	22.860,00	26.268,00	29.448,00	32.424,00	35.124,00	37.872,00	41.004,00	44.136,00	47.268,00	50.400,00
monatlich		1.253,00	1.581,00	1.905,00	2.189,00	2.454,00	2.702,00	2.927,00	3.156,00	3.417,00	3.678,00	3.939,00	4.200,00
wöchentlich		292,37	368,90	444,50	510,77	572,60	630,47	682,97	736,40	797,30	858,20	919,10	980,00
täglich		41,77	52,70	63,50	72,97	81,80	90,07	97,57	105,20	113,90	122,60	131,30	140,00
Steuerklasse III													
jährlich	5.760,00	9.648,00	13.584,00	17.472,00	21.420,00	25.308,00	29.244,00	33.132,00	37.080,00	40.968,00	44.904,00	48.636,00	51.816,00
monatlich	480,00	804,00	1.132,00	1.456,00	1.785,00	2.109,00	2.437,00	2.761,00	3.090,00	3.414,00	3.742,00	4.053,00	4.318,00
wöchentlich	112,00	187,60	264,13	339,73	416,50	492,10	568,63	644,23	721,00	796,60	873,13	945,70	1.007,53
täglich	16,00	26,80	37,73	48,53	59,50	70,30	81,23	92,03	103,00	113,80	124,73	135,10	143,93
Steuerklasse IV													
jährlich	4.128,00	6.072,00	8.016,00	10.008,00	11.952,00	13.896,00	15.840,00	17.844,00	19.788,00	21.732,00	23.676,00	25.344,00	26.916,00
monatlich	344,00	506,00	668,00	834,00	996,00	1.158,00	1.320,00	1.487,00	1.649,00	1.811,00	1.973,00	2.112,00	2.243,00
wöchentlich	80,27	118,07	155,87	194,60	232,40	270,20	308,00	346,97	384,77	422,57	460,37	492,80	523,37
täglich	11,47	16,87	22,27	27,80	33,20	38,60	44,00	49,57	54,97	60,37	65,77	70,40	74,77

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
in der Fassung vom 8. Oktober 1996**

Nach Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1996 (GVOBL. S. 143) wird nachstehend der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltende Wortlaut veröffentlicht.

Kiel, den 6. November 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Thobaben

Az.: 30068-4 – E I

*

**Rechtsverordnung
über das Pastoralkolleg
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Vom 13. September 1994 (GVOBL. S. 239)
in der Fassung vom 8. Oktober 1996 (GVOBL. S. 243)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 Fortbildungsgesetzes vom 22. November 1985 (GVOBL. S. 272) in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1991 (GVOBL. S. 103, 111) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche unterhält nach § 2 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in gemeinsamer Trägerschaft mit der Pommerschen Evangelischen Kirche das Pastoralkolleg in Ratzeburg für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren. Es ist ein rechtlich unselbständiger Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Art. 60 Buchst. a der Verfassung.

§ 2

Zu den Aufgaben des Pastoralkollegs gehören insbesondere:

- a) die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren (FEA) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und verpflichtende Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren der Pommerschen Evangelischen Kirche in den ersten 5 Amtsjahren zusätzlich zu den Verpflichtungen über die FEA in der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- b) die Durchführung von Kursen und Studientagen zur Förderung, Stärkung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst nach Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und Artikel 13 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche im Pastoralkolleg und in der Region der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- c) die theologische Vertiefung kirchlichen Handelns, Einübung in Formen gemeinsamen Lebens, Einübung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und geistliche sowie seelsorgerliche Begleitung,

- d) die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet pastoraler Fortbildung.

§ 3

(1) Das Pastoralkolleg wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet. Sie oder er ist für die Arbeit des Pastoralkollegs verantwortlich und vertritt dieses nach außen. Die Rektorin oder der Rektor wird von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter vertreten.

(2) In Zusammenarbeit mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter hält sie oder er die Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Gesamtkirche.

(3) Die Aufsicht über die Rektorin oder den Rektor und die Studienleiterinnen oder Studienleiter führt das Nordelbische Kirchenamt; die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die bischöfliche Aufsicht bleiben unberührt.

(4) Der Rektorin oder dem Rektor wird die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter des Pastoralkollegs übertragen. Sie oder er wird von der stellvertretenden Rektorin oder dem stellvertretenden Rektor vertreten.

(5) Die Studienleiterinnen und Studienleiter des Pastoralkollegs kommen unter Vorsitz der Rektorin oder des Rektors zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen, in denen alle Arbeitsbereiche, insbesondere die Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen behandelt werden. Erforderlichenfalls ist die zuständige Dezenternin oder der zuständige Dezentern des Nordelbischen Kirchenamtes einzuladen. Auf Wunsch der Dezenternin oder des Dezentern sind Dienstbesprechungen einzuberufen.

§ 4

(1) Es wird nach § 4 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen ein Beirat gebildet. Durch die unter Buchstabe d benannten Mitglieder des Beirates ist eine Vertretung der drei Sprengel zu gewährleisten.

Dem Beirat gehören an:

- a) die Bischöfin oder der Bischof, die oder der für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist (Vorsitz),
- b) die oder der für das Pastoralkolleg zuständige Dezenternin oder Dezentern des Nordelbischen Kirchenamtes,
- c) das für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren zuständige Mitglied des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- d) die oder der für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren zuständige Dezenternin oder Dezentern des Nordelbischen Kirchenamtes,
- e) die Rektorin oder der Rektor des Pastoralkollegs,
- f) 6 Mitglieder, die im Einvernehmen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche von der Kirchenleitung berufen werden, darunter je ein Mitglied der Kirchenleitungen.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Dezenternin oder der Dezentern durch die Referentin oder den Referenten des Dezenternates vertreten.

(3) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Geschäftsführung liegt beim Nordelbischen Kirchenamt.

§ 5

Der Beirat berät und beschließt die Grundsätze und die Konzeption der Arbeit des Pastorkollegs und plant im Rahmen von § 4 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Pastorkolleg,
- b) Ausübung seines Anhörungsrechtes nach § 5 Abs. 3 des Werkegesetzes bei der Berufung der Leitung des Pastorkollegs durch die Kirchenleitung,
- c) Berichterstattung vor der Kirchenleitung,
- d) Mitwirkung bei der Änderung dieser Rechtsverordnung und bei der Auflösung des Pastorkollegs.

§ 6

Die Kosten der Fortbildung nach § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen werden einschließlich der Reisekosten nach der Reisekostenverordnung (RKVO-NEK) in ihrer jeweils gültigen Fassung von der Nordelbischen Kirche getragen. Im übrigen gilt die Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren vom 18. Mai 1993 (GVOBL. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung notwendig sind, dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Rechtsverordnung für das
Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling
vom 11. November 1996**

Auf Grund von Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling vom 26. März 1996 (GVOBL. S.117) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in der ab 4. Juni 1996 geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling“ bekanntgemacht.

Kiel, den 11. November 1996

Nordelbisches Kirchenamt
Thobaben

Az.: 4248 - 17 - E I

*

**Rechtsverordnung
für das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und
Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
in Rickling**

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche unterhält das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling zur:

- a) Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren Ausbildungsgängen,
- b) berufsbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und Gemeindepädagogen und
- c) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen, theologischen, pädagogischen Arbeitsfeldern.

(2) Zu den Aufgaben des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling gehören insbesondere

- a) die Weiterentwicklung der Curricula der Ausbildungsgänge,
- b) die Koordination der gesamten grundständigen und berufsbegleitenden Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen mit anderen Ausbildungsstätten,
- c) die Integration von Berufserfahrung und diakonisch-theologischer Lehre bei der Zusammenführung divergenter Berufsfelder in den Ausbildungsgruppen,
- d) die Durchführung von Seminaren, Kursen und Studientagen gemäß der curricularen Planung,
- e) die Organisation und Durchführung der Abschlußprüfungen gemäß der Prüfungsordnungen,
- f) die Begleitung, Vertretung, Beratung und Förderung der Zusammenarbeit einzelner und Gruppen und die besondere Förderung der Gemeinschaft der Studierenden und Absolventen der Ausbildung,
- g) die Planung und Durchführung von Seminaren, Kursen und Studientagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen, theologischen, pädagogischen Arbeitsfeldern.

§ 2

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling ist für die Planung und Durchführung der Arbeit des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling verantwortlich und vertritt diese nach außen.

(2) Sie oder er hält die Verbindung zu kirchlichen Ausbildungsstätten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Gesamtkirche.

(3) Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die bischöfliche Aufsicht führt das Nordelbische Kirchenamt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Studienleiterin oder den Studienleiter.

(4) Der Leiterin oder dem Leiter wird die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling übertragen. Gleichzeitig wird ihr oder ihm die Dienstaufsicht über die Auszubildenden während ihrer Ausbildung im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studiensemi-

nar in Rickling übertragen. Sie oder er wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter vertreten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter und die Studienleiterin oder der Studienleiter werden von der Kirchenleitung nach Anhörung des Beirates berufen.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Wirtschafts- und Verwaltungsbereich werden nach Maßgabe des Stellenplanes auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters vom Nordelbischen Kirchenamt angestellt.

§ 3

(1) Dem Beirat des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling gehören an:

- a) die oder der für die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständige Bischöfin oder Bischof,
- b) die oder der für das Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling zuständige Dezerntin oder Dezernt (mit beratender Stimme),
- c) die Leiterin oder der Leiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling,
- d) eine Auszubildende oder ein Auszubildender,
- e) eine Pröpstin oder ein Propst, drei Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer Einrichtungen, eine Gemeindepastorin oder ein Gemeindepastor, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Diakonenschaften im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Arbeitsausschusses der Gemeindepädagoginnen, ein Mitglied der Kirchenleitung und ein weiteres Mitglied.

Die unter e) benannten Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Die Studienleiterin oder der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil und kann Beschlußanträge stellen. Die Referentin oder der Referent, die oder der die Dezerntin oder den Dezernten vertritt, nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 4

Der Beirat unterstützt das Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling bei der Umsetzung

der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er kann alle Angelegenheiten des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling beraten und Anträge an die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt stellen,
- b) er beschließt über die Zulassung zur Teilnahme an der grundständigen und berufsbegleitenden Ausbildung,
- c) er übt das Anhörungsrecht nach § 2 Abs. 5 aus,
- d) er erstattet der Kirchenleitung regelmäßig Bericht,
- e) er wirkt bei der Änderung dieser Rechtsverordnung und bei der Auflösung des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling mit.

§ 5

(1) Die Nordelbische Kirche gewährt den Anstellungsträgern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon und zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen den anteiligen Ersatz der entsprechenden Gehaltskosten für die Freistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Anspruchsberechtigt sind alle kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der NEK.

(3) Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz ist die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe, in die Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern einzugruppieren sind. Der Kostenersatz beinhaltet den Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe zugeteilt ist. Ein Ortszuschlag der Stufe 2 wird nach den Bestimmungen des § 29 KAT-NEK gewährt. Weitere Stufen des Ortszuschlages werden bei dem Kostenersatz nicht berücksichtigt.

(4) Der Kostenersatz wird anteilig für die Zeiten der Kurse und Studientage gewährt. Dafür wird die Anzahl der Tage der Kurse/Studientage pro Monat zu der Anzahl der Tage eines durchschnittlichen Monats von 30 Tagen ins Verhältnis gesetzt.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausbildungskursen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling sind verpflichtet, im Seminar zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für Unterkunft und Verpflegung wird jährlich ein Betrag in Abzug gebracht, den das Nordelbische Kirchenamt in Anlehnung an den Betrag festlegt, den Vikare für den gleichen Zweck abführen.

§ 6

(Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen

Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 30. August 1996 zum KAT-NEK
2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 vom 30. August 1996 zum KarbT-NEK
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. August 1996 zum MTV-Azubi
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
5. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)
6. Entgelttarifvertrag Nr. 8 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
7. Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter
8. Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende
9. Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
10. Änderungsstarifvertrag Nr. 24 vom 30. August 1996 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)
11. Änderungsstarifvertrag Nr. 14 vom 30. August 1996 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KarbTNEK)
12. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 30. August 1996 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
13. Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
14. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr.: 2/96 vom 12. September 1996 bekanntgegeben und erläutert worden.

Für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchstabe e KAT/KArbT, empfehlen wir, deren Bezüge ab 01.01.1997 um 1,3 v.H. zu erhöhen.

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrage
Schmar

Az.: 3211 - D 11

Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 30. August 1996

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Vergütungen für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 11 zum KAT-NEK vom 08. Juni 1995.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum KAT-NEK fallenden Angestellten in den Vergütungsgruppen IX b bis IV a bzw. Kr. I bis Kr. XI erhalten eine Einmalzahlung. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt für die Angestellten in den Vergütungsgruppen

IX b bis VII bzw. Kr. I bis Kr. III 350,00 DM

und in den Vergütungsgruppen

VI b bis IV a bzw. Kr. IV bis Kr. XI 300,00 DM.

Maßgebend ist die Eingruppierung am 01. Oktober 1996.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 12,5 % des Betrages nach Satz 2 (43,75 DM / 37,50 DM) für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträger hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen (§ 20 Absatz 2 Buchstabe a und b KAT-NEK) oder öffentlichen Dienst (§ 29 Abschnitt C Absatz 4 KAT-NEK) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 KAT-NEK entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 01. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 01. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 01. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Anstellungsträger gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 01. Oktober 1996 besteht. Hat der Angestellte für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
 - b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996
- gezahlt.

Scheidet der Angestellte vor dem 01. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträger überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Absatz 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Absatz 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM,
Kr. II	10,00 DM	40,00 DM,
VIII	10,00 DM	30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(3) Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAT-NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	17,34	Kr. I	18,22
VIII	18,34	Kr. II	19,09
VII	19,53	Kr. III	20,06
VI b	20,81	Kr. IV	21,15
V c	22,42	Kr. V	22,28
V a/b	24,55	Kr. V a	22,89
IV b	26,57	Kr. VI	23,77
IV a	28,86	Kr. VII	25,52
III	31,36	Kr. VIII	27,05
II a	34,73	Kr. IX	28,72
I b	37,93	Kr. X	30,52
I a	41,23	Kr. XI	32,47
I	44,98	Kr. XII	34,41
		Kr. XIII	37,34

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 6 mit Wirkung vom 01. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1998, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
Gültig ab 01. Januar 1997**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufen nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr (monatlich in DM)															
I	-	5.159,08	5.438,74	5.718,48	5.998,18	6.277,91	6.557,65	6.837,30	7.117,03	7.396,72	7.676,46	7.956,18	8.235,88	8.515,56	-
I a	-	4.755,29	4.972,68	5.189,97	5.407,33	5.624,68	5.842,05	6.059,46	6.276,75	6.494,11	6.711,47	6.928,87	7.146,18	7.354,58	-
I b	-	4.227,50	4.436,46	4.645,42	4.854,36	5.063,31	5.272,28	5.481,22	5.690,18	5.899,14	6.108,08	6.317,02	6.525,98	6.734,44	-
II a	-	3.747,23	3.939,15	4.131,14	4.323,02	4.514,95	4.706,90	4.898,80	5.090,75	5.282,66	5.474,65	5.666,56	5.858,39	-	-
III	3.330,32	3.493,94	3.657,52	3.821,13	3.984,76	4.148,37	4.312,00	4.475,59	4.639,19	4.802,82	4.966,47	5.130,08	5.285,70	-	-
IV a	3.018,88	3.168,61	3.318,31	3.468,00	3.617,71	3.767,42	3.917,12	4.066,84	4.216,57	4.366,28	4.515,98	4.665,72	4.813,35	-	-
IV b	2.760,29	2.879,08	2.997,80	3.116,58	3.235,28	3.354,06	3.472,82	3.591,59	3.710,34	3.829,08	3.947,86	4.066,60	4.082,40	-	-
V a	2.440,73	2.534,81	2.628,87	2.730,51	2.834,89	2.939,31	3.043,74	3.148,14	3.252,58	3.356,98	3.461,41	3.565,81	3.662,82	-	-
V b	2.440,73	2.534,81	2.628,87	2.730,51	2.834,89	2.939,31	3.043,74	3.148,14	3.252,58	3.356,98	3.461,41	3.565,81	3.573,05	-	-
V c	2.307,17	2.391,97	2.476,87	2.565,90	2.654,96	2.747,76	2.846,53	2.945,41	3.044,19	3.143,00	3.240,54	-	-	-	-
VI b	2.184,85	2.250,39	2.315,88	2.381,44	2.446,91	2.514,38	2.583,19	2.651,99	2.722,00	2.798,38	2.874,71	2.934,47	-	-	-
VII	2.024,11	2.077,31	2.130,54	2.183,74	2.236,98	2.290,18	2.343,38	2.396,64	2.449,83	2.504,49	2.560,40	2.600,74	-	-	-
VIII	1.872,49	1.921,12	1.969,84	2.018,48	2.067,17	2.115,83	2.164,54	2.213,19	2.261,87	2.298,03	-	-	-	-	-
IX b	1.743,33	1.787,52	1.831,65	1.875,79	1.919,95	1.964,13	2.008,29	2.052,42	2.089,77	-	-	-	-	-	-

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)
Gültig ab 01. Januar 1997

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)			
VI b	VII	VIII	IX b
2.546,14	2.409,51	2.280,64	2.170,85

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 a KAT-NEK)
und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben
(§ 28 Absatz 3 KAT-NEK)
Gültig ab 01. Januar 1997

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.563,86	4.756,74	4.949,64	5.099,66	5.249,66	5.399,70	5.549,72	5.699,75	5.849,77
Kr. XII	4.217,97	4.397,61	4.577,21	4.716,91	4.856,63	4.996,33	5.136,02	5.275,73	5.415,46
Kr. XI	3.912,78	4.085,19	4.257,58	4.391,68	4.525,75	4.659,84	4.793,91	4.928,01	5.062,11
Kr. X	3.620,93	3.780,86	3.940,80	4.065,19	4.189,59	4.313,97	4.438,37	4.562,74	4.687,14
Kr. IX	3.353,03	3.500,93	3.648,86	3.763,90	3.878,94	3.994,00	4.109,06	4.224,10	4.339,14
Kr. VIII	3.104,09	3.241,12	3.378,17	3.484,78	3.591,38	3.697,97	3.804,56	3.911,15	4.017,72
Kr. VII	2.876,52	3.003,13	3.129,70	3.228,18	3.326,63	3.425,09	3.523,55	3.622,00	3.720,46
Kr. VI	2.671,12	2.787,14	2.903,15	2.993,38	3.083,62	3.173,84	3.264,07	3.354,29	3.444,56
Kr. V a	2.545,23	2.653,70	2.762,17	2.846,52	2.930,88	3.015,25	3.099,61	3.183,97	3.268,30
Kr. V	2.458,82	2.561,44	2.664,07	2.743,87	2.823,69	2.903,50	2.983,30	3.063,12	3.142,95
Kr. IV	2.302,59	2.393,80	2.485,02	2.555,97	2.626,91	2.697,86	2.768,81	2.839,75	2.910,68
Kr. III	2.157,68	2.235,18	2.312,70	2.372,99	2.433,28	2.493,57	2.553,84	2.614,13	2.674,40
Kr. II	2.021,83	2.089,77	2.157,71	2.210,55	2.263,38	2.316,23	2.369,06	2.421,90	2.474,75
Kr. I	1.897,32	1.957,79	2.018,25	2.065,26	2.112,29	2.159,31	2.206,32	2.253,34	2.300,35

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)
Gültig ab 01. Januar 1997

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
2.301,74	2.407,57	2.523,05

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12

**Ortszuschlagentabelle
für die Angestellten
(zu § 29 KAT-NEK)**
Gültig ab 01. Januar 1997
(monatlich in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II a Kr. XIII	968,32	1.151,42	1.306,58
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	860,58	1.043,68	1.198,84
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	810,61	985,05	1.140,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EstG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

*

**Monatslohnvertrag Nr. 12
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
vom 30. August 1996**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeit-
ertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgen-
des vereinbart:

§ 1

Löhne für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Monats-
lohnvertrag Nr. 11 zum KArbT-NEK vom 08. Juni 1995.

§ 2
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhalten für die Monate
Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung. Die Ein-
malzahlung beträgt für die Arbeiter in den Lohngruppen

1 bis einschließlich 4 a	350,00 DM
und	
5 bis 8	300,00 DM.

Maßgebend ist die Eingruppierung am 01. Oktober 1996.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 12,5 % des Betrages
nach Satz 2 (43,75 DM / 37,50 DM) für jeden Kalendermonat,
für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder
Krankenbezüge) gegen einen unter den KArbT-NEK fal-
lenden Anstellungsträger hat; dies gilt nicht für Kalender-
monate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen
des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht
gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen
Dienst (§ 20 Absatz 2 Buchstabe a und b KAT-NEK) oder
öffentlichen Dienst (§ 29 Abschnitt C Absatz 4 KAT-NEK)
eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach
diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1
KArbT-NEK entsprechend. In den Fällen des § 34 Absatz 4
KArbT-NEK steht von der Einmalzahlung der jeweils gel-
tende Vomhundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der
Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 01. Oktober 1996. Hat

das Arbeitsverhältnis am 01. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 01. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 01. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Anstellungsträger gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 01. Oktober 1996 besteht. Hat der Arbeiter für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet der Arbeiter vor dem 01. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträger überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Absatz 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

§ 4

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vervollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vervollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vervollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Absatz 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

§ 5

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10,00 DM	50,00 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10,00 DM	40,00 DM,
der Lohngruppe 4	10,00 DM	30,00 DM.

den Lohngruppen

1, 1 a und 2

10,00 DM

50,00 DM,

den Lohngruppen

2 a, 3 und 3 a

10,00 DM

40,00 DM,

der Lohngruppe 4

10,00 DM

30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 7

Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge

Die Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge nach § 4 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 in der Fassung vom 28. August 1991 beträgt für die Zeit vom 01. Januar 1997 an = 11,05 DM.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 1996 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 3, 5 und 7 am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1998, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriftengez. Unterschriften

*

Anlage

zum Monatslohtarifvertrag Nr. 12

Monatstabellenlöhne gültig ab 01. Januar 1997

Lohnstufen
(monatlich in DM)

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.639,68	3.697,91	3.757,07	3.817,16	3.878,24	3.940,29	4.003,34	4.067,40
7	3.559,57	3.616,52	3.674,37	3.733,17	3.792,90	3.853,59	3.915,23	3.977,90
6 a	3.482,93	3.538,66	3.595,27	3.652,79	3.711,25	3.770,62	3.830,93	3.892,25
6	3.406,29	3.460,78	3.516,15	3.572,41	3.629,57	3.687,65	3.746,64	3.806,61
5 a	3.332,94	3.386,27	3.440,45	3.495,51	3.551,43	3.608,27	3.665,97	3.724,64
5	3.259,60	3.311,75	3.364,74	3.418,58	3.473,27	3.528,86	3.585,32	3.642,67
4 a	3.189,43	3.240,46	3.292,30	3.344,98	3.398,49	3.452,86	3.508,10	3.564,25
4	3.119,23	3.169,14	3.219,85	3.271,37	3.323,71	3.376,90	3.430,91	3.485,80
3 a	3.052,09	3.100,90	3.150,53	3.200,92	3.252,15	3.304,17	3.357,06	3.410,75
3	2.984,93	3.032,68	3.081,19	3.130,49	3.180,60	3.231,47	3.283,18	3.335,69
2 a	2.920,66	2.967,37	3.014,87	3.063,08	3.112,10	3.161,89	3.212,48	3.263,89
2	2.856,38	2.902,06	2.948,51	2.995,69	3.043,62	3.092,32	3.141,80	3.192,06
1 a	2.794,88	2.839,59	2.885,03	2.931,19	2.978,10	3.025,74	3.074,15	3.123,33
1	2.733,38	2.777,11	2.821,55	2.866,68	2.912,54	2.959,16	3.006,50	3.054,61

*

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 zum MTV-Azubi vom 30. August 1996

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr

Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich
des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 01. Juni
1983 (MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tarifverträge
vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung
für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Ausbil-
dungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 08. Juni 1995.

§ 2

Einmalzahlung

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält für die Mo-
nate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in der Höhe

von 75,00 DM (12,5 % = 9,38 DM) in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum KAT-NEK vom 30. August 1996.

§ 3

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.071,28 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.155,94 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.233,66 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.341,51 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsausbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, wird die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 4

Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 3 KAT-NEK jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,00 DM gezahlt werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK verbunden ist. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 238,72 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 61,29 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 177,43 DM gekürzt.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3,5 und 6 mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1998, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 30. August 1996

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 08. Juni 1995.

§ 2

Einmalzahlung

Die Schülerin/Der Schüler erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 DM (12,5 v.H. = 25,00 DM) in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum KAT-NEK vom 30. August 1996.

§ 3

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Hebammenschüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.248,89 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.350,84 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.515,06 DM, |
- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|------------|
| | 135,63 DM. |
|--|------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchstabe a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 01. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1998, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 30. August 1996zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt

Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung
des § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages

§ 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 29. August 1995 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

Die Praktikantin/Der Praktikant erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 DM (12,5 v.H. = 25,00 DM) in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum KAT-NEK vom 30. August 1996.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. August 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden

die Zahl „2.355,89“ durch die Zahl „2.386,52“,
die Zahl „2.002,34“ durch die Zahl „2.028,37“,
die Zahl „1.912,99“ durch die Zahl „1.937,86“,
die Zahl „114,34“ durch die Zahl „115,82“

und jeweils

die Zahl „108,92“ durch die Zahl „110,34“
ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“
durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist die Praktikantin/der Praktikant in einem anderen Rechtsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 01. Mai 1996 und § 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft

gez. Unterschriften

*

**Entgelttarifvertrag Nr. 8
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 30. August 1996**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird gemäß § 9 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 05. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratetenzuschlag
für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 08. Juni 1995.

§ 2

Einmalzahlung

Der Arzt oder die Ärztin im Praktikum erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 DM (12,5 v.H. = 25,00 DM) in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum KAT-NEK vom 30. August 1996.

§ 3

Entgelt und Verheiratetenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit

als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.030,41 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit

als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.313,56 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsrechts einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von 108,08 DM; § 29 Abschnitt C Absatz 1 Satz 2 KAT-NEK gilt entsprechend.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 01. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1998, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 30. August 1996
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr

Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zu-
wendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom
08. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum „20. April 1994“
die Worte „und am 30. August 1996“ eingefügt und die
Zahl „95,00“ durch die Zahl „93,78“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jah-
reszahl „1998“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 30. August 1996**

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr

Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubil-
dende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Ände-
rungstarifvertrag Nr. 4 vom 08. Juni 1995 wird wie folgt geän-
dert:

1. Die Protokollnotiz wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum „20. April
1994“ die Worte „und am 30. August 1996“ eingefügt
und die Zahl „95,00“ durch die Zahl „93,78“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die
Jahreszahl „1998“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“
die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)
oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat
„§ 4“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 werden nach dem Wort „Verbindung“
die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort
„Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65
EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das
Zitat „§ 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Abwei-
chend von Satz 1 tritt die Ziffer 2 am 01. April 1996 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 30. August 1996
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztin-
nen im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/ Ärztin-
nen im Praktikum vom 05. August 1988, zuletzt geändert
durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 08. Juni 1995
wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz zu § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum „20. April
1994“ die Worte „und am 30. August 1996“ eingefügt
und die Zahl „95,00“ durch die Zahl „93,78“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die
Jahreszahl „1998“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Kin-
dergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz
(EStG) oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das
Zitat „§ 4“ ersetzt.
3. In der Protokollnotiz zu § 2 Absatz 3 werden nach dem
Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und
nach dem Wort Berücksichtigung“ die Worte „des § 64
oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“
durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Abwei-
chend von Satz 1 treten die Ziffern 2 und 3 am 01. April 1996
in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 24
vom 30. August 1996
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 07. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 23 vom 29. August 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“
durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalen-
derhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ er-
setzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsver-
hältnis zu einem Anstellungsträger nach § 20 Absatz 2
KAT-NEK nach dieser oder einer entsprechenden Vor-
schrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag
freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als
erfüllt.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse
es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weih-
nachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie
an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag
jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung
der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festge-
legten Zulagen erteilt.“
 - b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 2:
Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem
Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neu-
jahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Ta-
gen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schicht-
dienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an
beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit
vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für
den Angestellten geltenden durchschnittlichen wö-
chentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese
Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei

Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag. Die nach Satz 2 zu erteilende Freizeit, ist zusammenhängend zu gewähren."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, eines Stief-/ Kindes oder Stief-/Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 2 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 6 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa bis bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 7 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|--|--|
| f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten, |
| g) Taufe, Konfirmation und entsprechende kirchliche Feiern, die kirchliche Eheschließung eines Kindes des Angestellten | 1 Arbeitstag, |
| h) Silberne Hochzeit des Angestellten | 1 Arbeitstag, |
| i) Kirchliche Eheschließung des Angestellten | 2 Arbeitstage. |

In den Fällen der Buchstaben g) bis i) vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Anstellungsträger abzuführen."

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Angestellte wird zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen und Sitzungen von Gremien kirchlicher Körperschaften nach dem Recht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt."

c) Es wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2:
Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen)."

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 und 2 zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 30. August 1996 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 07. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 29. August 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Ist der Arbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis zu einem Anstellungsträger nach § 20 Absatz 2 KArbT-NEK nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsgrundlohnes und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge erteilt.“
- b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 2:
Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Arbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Arbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Arbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag. Die nach Satz 2 zu erteilende Freizeit, ist zusammenhängend zu gewähren.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
 - a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
 - b) Tod des Ehegatten, eines Stief-/ Kindes oder Stief-/Elternteils 2 Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,

- d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 2 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 6 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa bis bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 7 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Arbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten,
- g) Taufe, Konfirmation und entsprechende kirchliche Feiern, die kirchliche Eheschließung eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- h) Silberne Hochzeit des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- i) Kirchliche Eheschließung des Arbeiters 2 Arbeitstage.

In den Fällen der Buchstaben g) bis i) vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Anstellungsträger abzuführen.“

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Arbeiter wird zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen und Sitzungen von Gremien kirchlicher Körperschaften nach dem Recht der Norddeutschen Ev.-Luth. Kirche, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt.“

- c) Es wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 angefügt:
 „Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2:
 Zu den begründeten Fällen“ im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 und 2 zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
 kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien
 (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
 Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
 vom 30. August 1996
 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
 vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
 kehr
 Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
 Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 7 a des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. August 1995 geänderten Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 01. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
3. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
 „(5) Ist der Auszubildende in einem anderen Rechtsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK nach dieser oder einer entsprechenden

Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
 kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien
 (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
 Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
 vom 30. August 1996
 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
 der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe
 des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
 ausgebildet werden**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
 vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
 kehr
 Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
 Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 8 a des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. August 1995 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist die Schülerin/der Schüler in einem anderen Rechtsverhältnis zu einem Anstellungsträger gemäß § 20 Absatz 2 KAT-NEK nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 30. August 1996
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 7 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom
29. August 1995 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom
05. August 1988 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch
das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalender-
halbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist der Arzt im Praktikum in einem anderen Rechts-
verhältnis zu einem Anstellungsträger im Sinne des § 20
Absatz 2 KAT-NEK nach dieser oder einer entsprechenden

Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag
freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als er-
füllt.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998
in Kraft.

Kiel, den 30. August 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 10. November 1996 wurden folgende Absolventinnen
und Absolventen des Diakonisch-Theologischen Ausbil-
dungs- und Studienseminars der Nordelbischen Kirche in
Rickling nach bestandener Diakonenprüfung durch Bischof
Knuth zu Diakoninnen und Diakonen eingeseget:

Marlen **Adenstedt**, Corinna **Delorme**, Elke **Eckardt**, Wilma
Giesder, Thomas **Hüttmann**, Franziska **Korschel**, Angela **Le-
win**, Uwe **Loose**, Johannes-Markus **Möller**, Tobias **Roggen-
kamp**, Barbara **Schleth**, Roland **Schmerling**, Caprice Ulrike
Schramm, Jochen **Tiedje**.

Am 27. Oktober 1996 wurde in Hamburg durch Oberkir-
chenrätin Thobaben zur Diakonin eingeseget:

Britta **Oldsen**.

Az.: 4248-18 – E 2

Kirchenkreis Eutin:

Satzung des Kirchenkreises Eutin

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Kirchen-
kreises Eutin ist mit Schreiben vom 8. November 1996,
Az.: 10.1 KKr Eutin – R 2 durch das Nordelbische Kirchenamt
kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie tritt an die Stelle
der Satzung des Kirchenkreises Eutin in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVOBl. 1984, Sei-
te 17).

Kiel, 8. November 1996

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 10.1 KKr Eutin – R 2

*

**Satzung
des Kirchenkreises Eutin
(Kirchenkreissatzung)
Vom 19. August 1996**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Der Kirchenkreis
- § 2 Organe des Kirchenkreises
- § 3 Die Pröpstin/der Propst
- § 4 Einrichtungen des Kirchenkreises
- § 5 Visitationen
- § 6 Revisionen
- § 7 Genehmigungen/Mitbestimmung
- § 8 Kirchenkreisamt/Geschäftsführung
- § 9 Rechtsmittel
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Der Kirchenkreis Eutin erkennt als seine Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den Evang.-Luth. Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist. Gemäß Artikel 30 Abs.1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird für den Kirchenkreis Eutin eine Kirchenkreissatzung beschlossen. Für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises werden in dieser Satzung folgende Regelungen getroffen:

§ 1

Der Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit zur Wahrung des Auftrages der Kirche. Er ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk innerhalb der Nordelbischen Kirche.

(2) Der Kirchenkreis nimmt eigene Aufgaben wahr und solche, die ihm kraft Auftrags übertragen sind. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

(3) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird geleitet von:

- a) der Kirchenkreissynode
- b) dem Kirchenkreisvorstand
- c) der Pröpstin/dem Propsten

(2) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode wird vor jeder Wahl von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

(4) Die Kirchenkreissynode kann neben den von der Verfassung vorgeschriebenen, zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kir-

chenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

§ 3

Die Pröpstin/der Propst

(1) Die Pröpstin/der Propst sorgt in Wahrnehmung ihres/seines leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis für die Zusammenarbeit aller Kräfte, insbesondere durch Beratung und Visitation.

(2) Die Pröpstin/der Propst begleitet die Pastorinnen und Pastoren, die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die sie/er zu theologischer Arbeit, Aussprachen über Fragen ihrer Aufgabenbereiche, zu gegenseitiger Information und Fortbildung versammelt.

(3) Zu den Aufgaben der Pröpstin/des Propstes gehört die Vertretung des Kirchenkreises im öffentlichen Leben.

§ 4

Einrichtungen des Kirchenkreises

Für Einrichtungen des Kirchenkreises nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche liegt die Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben ganz oder teilweise besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt unberührt.

§ 5

Visitationen

(1) Die Pröpstin/der Propst führt in regelmäßigen Abständen, entsprechend der Visitationsordnung, Visitationen durch. Sie dienen der Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Beratung der Kirchenvorstände sowie der Stärkung des kirchlichen Lebens.

(2) Art und Umfang der Visitationen setzt die Pröpstin/der Propst im Rahmen der Visitationsordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand fest.

§ 6

Revisionen

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Kirchenkreisvorstand in regelmäßigen Abständen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Einrichtungen des Kirchenkreises Revisionen durch.

(2) Diese Aufgaben können von einer Revisorin/einem Revisor wahrgenommen werden. Mit der Durchführung der Revisionen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden kann der Kirchenkreisvorstand Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes beauftragen.

(3) Die Revision umfaßt insbesondere folgende Sachgebiete:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Archivwesen
- c) Bau- und Grundstückswesen
- d) Einhaltung des Datenschutzes
- e) Friedhofswesen
- f) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- g) Inventarien

- h) Kirchenbuchführung
- i) Kollektenwesen
- j) Personalwesen
- k) Vermögensverwaltung

(4) Das Kirchenkreisamt führt in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie im Kirchenkreis Bau- begehungen durch und berichtet dem Kirchenkreisvorstand vor Beginn der Haushaltsberatungen.

§ 7

Genehmigungen/Mitbestimmung

(1) Um eine einheitliche Anwendung des Tarif- und Arbeitsrechtes zu gewährleisten, ist vor Abschluß eines Dienst oder Arbeitsvertrages die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

(2) Zur Wahrung eines gleichmäßigen Handelns sind folgende Beschlüsse und Verträge der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung der NEK oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:

- a) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden,
- b) Beschluß über das Anlegen, Erweitern, Schließen und Entwidmen von Friedhöfen,
- c) Verträge kirchlicher Körperschaften im Kirchenkreis mit kommunalen, staatlichen oder sonstigen Stellen,
- d) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz.

(3) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind in Form beglaubigter Protokollauszüge einzureichen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter und die Sachgebietsleiterinnen/die Sachgebietsleiter des Kirchenkreisamtes beauftragen, Genehmigungen nach Absatz 2 zu erteilen.

§ 8

Kirchenkreisamt/Geschäftsführung

(1) Das Kirchenkreisamt führt die Geschäfte des Kirchenkreises sowie seiner Einrichtungen, Dienste und Werke und der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in deren Auftrag.

(2) Das Kirchenkreisamt führt die Kirchenkreiskasse, verwaltet die dort einlaufenden Gelder und nimmt die Aufgaben nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises wahr.

(3) Das Kirchenkreisamt führt im Auftrag der angeschlossenen Körperschaften einschließlich ihrer Einrichtungen sowie der Dienste und Werke unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Verwaltungsaufgaben aus:

- a) Archivwesen
- b) Friedhofsgebühren, Friedhofsabrechnungen
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (einschließlich Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie Versicherungswesen)
- d) Kirchenbuch- und Meldewesen sowie Kirchensteuerangelegenheiten
- e) Liegenschaftswesen
- f) Personalwesen

(4) Die angeschlossenen Körperschaften können dem Kirchenkreisamt mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Aufgaben übertragen.

(5) Das Kirchenkreisamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der Kirchenvorstände, der Kirchenverbandsausschüsse und des Kirchenkreisvorstandes. Es ist im Rahmen des geltenden Rechts an die von diesen gegebenen Weisungen gebunden.

(6) Das Kirchenkreisamt hat den Kirchenkreisvorstand, die Kirchenvorstände und die Verbandsausschüsse in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(7) Die angeschlossenen Körperschaften sind berechtigt, von dem Kirchenkreisamt Auskünfte einzuholen und Einblick in die Geschäftsführung und Unterlagen zu nehmen, soweit es die für sie wahrgenommenen Aufgaben betrifft. Die Körperschaften sind ihrerseits verpflichtet, dem Kirchenkreisamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Informationen zu geben und entsprechende Hilfe zu leisten.

(8) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes sowie zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte treten die Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter regelmäßig unter dem Vorsitz der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, ihrer/seiner Stellvertreterin, ihres/seines Stellvertreters oder der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters zu Amtsbesprechungen zusammen.

(9) Das Kirchenkreisamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Sie oder er muß über die für diesen Dienst erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.

(10) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sorgt für den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Sie oder er führt im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes und ist weisungsbefugt.

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes werden aufgrund des von der

Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplans vom Kirchenkreisvorstand angestellt.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Soweit sich jemand durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle des Kirchenkreises in seinen Rechten verletzt fühlt, kann er nach Art. 116 Abs. 2 der Verfassung Beschwerde einlegen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt die in § 46 des Einführungsgesetzes der Verfassung vorgesehene Regelung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Die bisherige Kirchenkreissatzung vom 24.10.1983 tritt zugleich außer Kraft.

Kirchenkreis Norderdithmarschen

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Norderdithmarschen hat auf ihrer Sitzung vom 9. November 1995 Änderungen ihrer Finanzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1992 (GVOBL. S. 64) beschlossen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben Az.: 84101 KK Norderdithmarschen – R II / R 2 vom 10. Oktober 1996 durch das NKA erteilt. Danach gilt bei den §§ 2, 4, 7, 11 und den Erläuterungen folgender Wortlaut:

1. § 2 Absatz 2:

„(2) Der Grundbetrag besteht aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.“

2. § 4 Absatz 1:

„(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis folgende Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds
- e) ein Darlehnsfonds
- f) ein Landerwerbssfonds
Pachterstattungen zur Erhaltung der Natur
- g) Rücklage für die überplanmäßige Anstellung von Pastorinnen und Pastoren und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

3. § 7:

Die Überschrift lautet:

„§ 7
Einspruchs- und Beschwerdeverfahren“

4. Erläuterungen:

- a) Die bisherige Zwischenüberschrift „Zu § 2.2 b):“ erhält den Wortlaut „Zu § 2:“
Die bisherigen Zwischenüberschriften „Zu § 2.3 a):“ und „Zu § 2.3 c):“ werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Zwischenüberschrift „Zu § 3 d):“ erhält den Wortlaut „Zu § 3:“
- c) Die bisherige Zwischenüberschrift „Zu § 4 h):“ erhält den Wortlaut „Zu § 4:“
- d) Die bisherige Zwischenüberschrift „Zu § 6: Beschwerdeausschuß“ erhält den Wortlaut „Zu § 7: Einspruchs- und Beschwerdeverfahren“.
- e) Den Erläuterungen wird als letzter Satz folgender Wortlaut angefügt:
„Änderungen beschlossen durch die Synode am 9. November 1995“.

Die Änderungen der Finanzsatzung treten mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 15. Oktober 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az.: 84101 KK Norderdithmarschen – R II / R 2

Pfarrstellenaufhebungen

3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg (mit Wirkung vom 01. Januar 1997).

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Pinneberg (3) – P I / P 3

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – (mit Wirkung vom 01.01.1997).

20 Großhansdorf-Schmalenbeck (3) – P II / P 2

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBL. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Zaire und Papua Neuguinea wie folgt neu festgesetzt.

Zaire	bis	31.05.1996	=	26,6 %
	ab	01.06.1996	=	9,5 %
Papua Neuguinea	bis	28.02.1996	=	0,0 %
	ab	01.03.1996	=	3,8 %
	ab	01.05.1996	=	5,7 %

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrage

Schmar

Az.: 2510 - 7 - D 11

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Hoisbüttel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die Pfarrstelle zum 1. Januar 1997 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Der derzeitige Stelleninhaber tritt zum 1. Januar 1997 in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde Hoisbüttel (2200 Gemeindeglieder) liegt in der Kommunalgemeinde Ammersbek am nordöstlichen Stadtrand Hamburgs (HVV U-Bahnstation U 1). Kindergarten und Kindertagesstätte sowie Grundschule sind im Ortsteil vorhanden, Realschule und Gymnasien in den Nachbarstädten Ahrensburg und Bargteheide.

Für das kirchliche Leben, das weitgehend bisher in den Händen engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt, steht ein einladendes Gemeindezentrum zur Verfügung. In seiner unmittelbaren Nähe und in ruhiger Lage befindet sich die Dienstwohnung (Endreihenhaus ca. 140 qm).

In einem Trakt des Gemeindezentrums leitet die Jugendreferentin (Diakonin) mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit.

Die Gemeindegliederarbeit, wie sie die Verfassung der Nordelbischen Kirche beinhaltet, wird zur Zeit ergänzt durch Glaubenskurse, Hauskreise und Lobpreisgottesdienste.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor mit der Gabe, die Gemeinde zusammenzuführen und zusammenzuhalten und dabei unterschiedliche Glaubensformen zuzulassen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Enno Großmann, Frau Susanne Conrad, Jugendreferentin, und Frau Bärbel Bahlo, Gemeindesekretärin (040 / 6 05 07 58 / 6 05 41 58).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hoisbüttel – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche

A-Stelle für Kirchenmusik (100 %)

an der ev.-luth. Dreifaltigkeitskirche zu Hamburg-Hamm (Kirchenkreis Alt-Hamburg) ist frei geworden und soll möglichst zum 1.4.1997 wiederbesetzt werden.

Unsere Gemeinde (etwa 4.100 Gemeindeglieder entsprechend 42 % evangelischer Bevölkerungsanteil in ganz gemischter Alters- und Sozialstruktur) liegt in dem citynahen

Stadtteil Hamm, der geprägt ist durch die Wiederaufbauphase der 50er Jahre mit allen Vor- und Nachteilen einer Großstadt. In Hamm (insgesamt etwa 38.000 Einwohner) gibt es 5 ev.-luth. Kirchengemeinden, die derzeit in Fusionsverhandlungen stehen.

Die Dreifaltigkeitskirche ist ein interessanter Neubau von 1957, hat etwa 500 Plätze und bietet sehr gute Musiziermöglichkeiten dank einer vorzüglichen Akustik, eines weiteren Altarraums und einer großen Chorempore. In der Kirche befindet sich eine Orgel von Karl Lötzerich (III/26, mechanisches Spiel- und elektrische Registertraktur, Setzeranlage), eine Kleinorgel (I/4) und ein Cembalo. Im großen Probenraum des gegenüberliegenden Gemeindehauses mit mehreren Nebenräumen stehen ein Flügel, ein Klavier und Orff-Instrumentarium zur Verfügung.

Der Kirchenvorstand und das Mitarbeiterteam (2 Pastoren, 1 Propst, 1 Sekretärin, 1 Küster, 2 Diakone für Jugendarbeit, 13 pädagogische Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte mit 112 Plätzen) freuen sich auf eine fröhliche, engagierte und kooperationsbereite Persönlichkeit, die in großer integrativer Kraft mit den vielfältigen Mitteln der Kirchenmusik entscheidend zum weiteren Aufbau des Gemeindelebens beitragen möchte. Hierzu zählen wir ganz besonders das Musizieren mit Menschen in allen Altersstufen. Zur Zeit gibt es eine Kantorei (30), einen Kammerchor, einen kleinen Jugendchor und den Posaunenchor (10, im Augenblick unter eigener Leitung). Wir wünschen uns ein vielfältiges musikalisches Leben in unseren Gottesdiensten (Agende I), Offenheit auch für andere gottesdienstliche Formen sowie darüber hinaus den Reichtum traditioneller und neuer Kirchenmusik in Gottesdienst, Abendmusik und Konzert.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchenvorstand gern behilflich sein. Wir freuen uns über Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. Januar 1997 (Posteingang). Bitte schreiben Sie an den Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm, z.Hd. Herrn Pastor Christoph Henschen, Horner Weg 17, 20535 Hamburg.

Nähere Auskünfte, auch vor einer evtl. Bewerbung, geben gern: Pastor Christoph Henschen (040-2195677), P. Reinhard Stender (040-212342) und LKMD Dieter Frahm (040-4603890).

Az.: 30 Dreifaltigkeit Hgb.-Hamm – T II / T 3

*

Die Kirchengemeinden St. Marien und St. Michael suchen zum 1. Februar 1997

eine Diakonin/einen Diakon

für die kirchliche Jugendarbeit im Westteil Flensburgs.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Die Kirchengemeinden wollen eine gemeinsame Jugendarbeit für den Westteil der Stadt initiieren. Vorhanden sind das Jugendcafé „Noah's“ sowie gute Räumlichkeiten für Gruppenarbeit.

Viele Ehrenamtliche warten auf Begleitung, Betreuung und Anleitung. Wir erwarten eine Jugendarbeit mit kirchlichem Profil, getragen von einer lebendigen Spiritualität. Diese neue Arbeit erfordert Ideen und Lust, Engagement und Berufserfahrung, um die neue Konzeption lebendig werden zu lassen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1996 zu richten an den Kirchenvorstand St. Marien, Marienkirchhof 4-5, 24937 Flensburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Dorothee Svarer, Tel. 0461/5 59 79, Kirchenkreisjugendwart Gerd Nielsen, Tel. 0461/2 70 43, und Pastor Udo Gräve, Tel. 0461/5 13 18.

Az.: 30 – St. Marien – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 8.12.1996 der Theologe Kai Bugdahn.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die bisherige Oberregierungsrätin Dr. Elisabeth Chowaniec unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Oberkirchenrätin auf der Stelle der Beauftragten der NEK in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 der Pastor Hartmut Gericke-Steinkühler bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siesby, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 der Pastor Herwig Nolte, zuletzt beurlaubt für den Auslandsdienst der EKD, zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Mit Wirkung vom 1. November 1996 der Pastor z.A. Paul Phillips, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Bugenhagen-Gemeinde Nettelburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 16.10.1996 die Pastorin z.A. Jutta Selbmann, z.Z. in Kropp, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 Pastor Kurt Triebel zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent des Dezernats W – Werke und Dienste – unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Wahl des Pastors z.A. Helgo Jacobs, z.Z. in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen mit dem Dienstsitz in Mönkeberg, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die Wahl des Pastors z.A. Thorsten Jessen, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Wahl der Pastorin Anja Lochner, bisher in Wedel, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % –, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Wahl des Pastors z.A. Bernd Neitzel, z.Z. in Tarp, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tarp, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Wahl des Pastors z.A. Ralf Pehmöller, z.Z. in Ostfeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostfeld, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die Wahl der Pastorin z.A. Regine Schwichtenberg, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die Wahl des Pastors z.A. Heiner Wedemeyer, z.Z. in Kollmar, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf mit dem Dienstsitz in Kollmar, Kirchenkreis Rantzaу.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maren von der Heyde, geb. Kuhlwein, bisher in Hohenwestedt, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin für das Papua-Neuguinea-Referat, Ostasien im Nordelbischen Missionszentrum mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bis einschließlich 31. März 1999 der Pastor Reinhard Schön, bisher Bundesgrenzschutzseelsorger, in die 14. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck.

Eingeführt:

Am 31. Oktober 1996 die Pastorin Jutta Bilitewski als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Religionsunterricht in Gymnasien.

Am 25.10.1996 der Pastor Otto-Michael Dülge als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Kirchliche Entwicklungsdienste / Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchliche Weltdienste.

Am 29. September 1996 der Pastor Rainer Franke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Am 1. September 1996 die Pastorin Susanne Lehmann-Fahrenkrug als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Am 20.10.1996 die Pastorin Carina Lohse als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg.

Am 20.10.1996 der Pastor Frank Rutkowsky als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

Am 27.10.1996 die Pastorin Jutta Selbmann als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Kirchenkreis Schleswig.

Am 20.10.1996 der Pastor Dr. Werner Steinmann als Pastor in die Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf, Kirchenkreis Harburg.

Am 1. September 1996 der Pastor Christoph Touché als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Ruth Gänßler-Rehse als Studienleiterin des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt – Fachabteilung ländlicher Raum – über den 15. November 1996 hinaus bis einschließlich 30. April 2002.

Die Amtszeit des Pastors Martin Hennig als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden über den 30. April 1997 hinaus bis einschließlich 31. März 2003.

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Jens-Otto Jensen für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 31.3.1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Dr. Hartwig von Schubert als theologischer Referent und Leiter der Abteilung Beratung und Telefonseelsorge im Diakonischen Werk Hamburg um 5 Jahre über den 31. Dezember 1996 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.10.1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Kai Bugdahn unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Pastorin z.A. Anja Nickelsen-Reimers, geb. Nickelsen, z.Z. in Tingleff/Dänemark, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Enge und Stedesand mit dem Dienstsitz in Enge-Sande, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann) – Auftragsänderung –.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 der Pastor z.A. Thomas Reimers, z.Z. in Tingleff / Dänemark, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Enge und Stedesand mit dem Dienstsitz in Enge-Sande, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit der Ehefrau) – Auftragsänderung –.

Mit Wirkung 1.11.1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Michael Schulze, z.Z. in Hamburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung).

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 der Pröpstin Heide Emse, bisher in Großhansdorf-Schmalenbeck, als Pastorin die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg – Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.11.1996 der Pastor Michael Bartels, bisher in Neumünster.

Mit Wirkung vom 1. November 1996 der Pastor Ralf Weisswange in Heide.



Pastor i.R.

Dr. Hugo Hölzer

geboren am 14. Oktober 1908 in Essen
gestorben am 30. Oktober 1996 in Hiddenhausen

Der Verstorbene wurde am 9. Januar 1938 in Münster ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck war er von 1948 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1976 Pastor der Kirchengemeinde St. Georg in Genin.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Hölzer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Rolf Leitmann

geboren am 14. Juni 1927 in Bochum
gestorben am 10. Oktober 1996 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 1. Februar 1959 in Emsdetten ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1991 Pastor in Hamburg-Lokstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Leitmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbisches Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt